



Marktgemeinde Thalgau

Wartenfelserstraße 2
5303 Thalgau

Tel. 06235 / 74 71
Fax: 06235 / 74 71 – 15

Internet: www.thalgau.at
E-Mail: gemeinde@thalgau.at

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Thalgau in Enzersberg (kurz: WVA Enzersberg)

Auf Grund des § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976 LGBl. Nr. 78 vom 07.07.1976 wird laut Beschluss der Gemeindevertretung Thalgau vom 11.07.2006 und vom 30.11.2015 (Abänderung) für die gemeindeeigene „Wasserversorgungsanlage Enzersberg“ folgende Wasserleitungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Versorgungs- und Geltungsbereich
§ 2	Anschlusspflicht
§ 3	Ausnahmen von der Anschlusspflicht
§ 4	Eigenversorgungsanlage
§ 5	Anmeldung zum Wasserbezug
§ 6	Anschlussleitungen
§ 7	Wasserzähler
§ 8	Wasserbezug
§ 9	Einschränkungen des Wasserbezuges
§ 10	Verbrauchsanlagen
§ 11	Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen
§ 12	Wirksamkeitsbeginn

Anhang mit aktuellen Tarifen

§ 1

Versorgungs- und Geltungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage Enzersberg umfasst das Gewerbegebiet Enzersberg-West und betroffene Objekte im Gebiet westlich der Enzersberger Landesstraße, wo technisch und wirtschaftlich vertretbar (siehe § 3 Abs. 1 dieser Verordnung) ein Anschluss hergestellt werden kann. Nähere Bestimmungen finden sich im § 32 des Bautechnikgesetzes LGBl. Nr. 75/1976 i.d.g.F.
- (2) Alle Haupt- und Zuleitungen bis zum Hausanschlusschieber und einschließlich desselben sind Eigentum der WVA Enzersberg. Die Erhaltung der Gesamtanlage obliegt bis einschließlich des Hausanschlusschiebers der WVA Enzersberg.

- (3) Abnehmer ist jeder, der über eine selbständige Anschlussleitung Wasser aus dem Wasserversorgungssystem entnehmen kann oder entnimmt (z.B. Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Betriebsinhaber oder sonstige Wasserverbraucher).
- (4) Das Wasserbezugsrecht ist mit dem Grundstück, für welches die Anschlussgebühr entrichtet wurde, verbunden.

§ 2 Anschlusspflicht

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die WVA Enzersberg zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- (1) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr gedeckt werden kann;
- (3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
- (4) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der WVA Enzersberg schriftlich einzureichen.

§ 4 Eigenversorgungsanlage

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen Verbrauchieranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

§ 5 Anmeldung und Genehmigung des Wasserbezuges

- (1) Abnehmer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich bei der WVA Enzersberg zu melden.
- (2) Abnehmer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (3) Abnehmer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschlusspflichtig.
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Abnehmer hinsichtlich eines von ihnen gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (6) Mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug ist der WVA Enzersberg eine planliche Darstellung der Anlage vorzulegen.
- (7) Die Gemeinde entscheidet umgehend über die Genehmigung und gibt die Anschlussbedingungen bekannt.
- (8) Nach Fertigstellung ist die Situierung der Hauszuleitung gemeinsam mit dem Objekt gemäß § 17 Salzburger Baupolizeigesetz auf dem Grundstück einzumessen.

§ 6 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Haupt- oder Zuleitung) ab dem Hausanschlussschieber und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.
- (2) Die Lichtweite und das Material der Anschlussleitung werden von der WVA Enzersberg entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der WVA Enzersberg genehmigt werden.
- (4) Bei Grundstücksteilung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Objekt einen Anschluss herstellen zu lassen.

- (5) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die WVA Enzersberg auf Kosten des Abnehmers. Die WVA Enzersberg kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die WVA Enzersberg kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Sollte für den Anschluss eines Grundstückes eine Verlegung bzw. Dimensionsvergrößerung der Haupt- oder Zuleitung erforderlich werden, hat der Anschlusswerber die dafür anfallenden Kosten zu tragen.
- (7) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Abnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als drei Jahre unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Abnehmers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die WVA Enzersberg stillgelegt werden.
- (8) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegen der WVA Enzersberg.
- (9) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der WVA Enzersberg oder deren Beauftragten bedient werden.
- (10) Die Instandhaltung der Anschlussleitung nach dem Hausanschlussschieber obliegt dem Grundeigentümer.
- (11) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die WVA Enzersberg nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (12) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die WVA Enzersberg auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (13) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als zwei Meter beiderseits der Leitungsachse gesetzt werden.
- (14) Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WVA Enzersberg melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der WVA Enzersberg durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

- (15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gemäß Abs. 14) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der WVA Enzersberg. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die WVA Enzersberg weder für dadurch aufgetretene Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstanden sind.
- (16) Muss die Anschlussleitung über Fremdgrundstücke geführt werden, so hat der Anschlusswerber die hierfür erforderlichen Durchleitungsrechte selbst einzuholen.

§ 7 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der WVA Enzersberg beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der WVA Enzersberg. Der Abnehmer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd Instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes wird eine Miete laut Haushaltsbeschluss eingehoben.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der WVA Enzersberg bestimmt. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der WVA Enzersberg.
- (3) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit der WVA Enzersberg einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen geeigneten Platz in einem anderen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann die WVA Enzersberg einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Vom Abnehmer zu vertretende Umstände welche die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Abnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die WVA Enzersberg vom Abnehmer einfordern.
- (4) Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Grundsätzlich ist der Wasserzähler durch den Abnehmer über Aufforderung der WVA Enzersberg abzulesen und das Ergebnis der WVA Enzersberg mitzuteilen. Von Mitarbeitern der WVA Enzersberg wird eine Ablesung nur im Rahmen des Wasserzählwechsels aus Gründen der Eichung durchgeführt. Ist eine Ablesung aufgrund fehlender Eigenablesung des Abnehmers erforderlich, wird hierfür eine Gebühr laut Haushaltsbeschluss eingehoben.

- (5) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, so ist er vom Abnehmer auf dessen Kosten nach Angaben der WVA Enzersberg zu errichten (Mindestausmaß 1 m). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.
- (6) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Befundprüfung zugeführt. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der WVA Enzersberg.
- (7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die WVA Enzersberg berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem gültigen Tarifsatz vorzuschreiben.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WVA Enzersberg unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer.
- (9) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der WVA Enzersberg.
- (11) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der WVA Enzersberg vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch die WVA Enzersberg wieder herzustellen.

§ 8 Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen (Genehmigung durch die WVA Enzersberg erforderlich). Die Weiterleitung zu anderen Grundstücken, Objekten oder Wohnungen u. dgl. ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die WVA Enzersberg entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen (Vergrößerung der Lichtweite der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

- (3) Änderungen in der Person des Abnehmers sind der WVA Enzersberg in angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer der WVA Enzersberg verpflichtet.
- (4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die WVA Enzersberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 9

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Die WVA Enzersberg kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
- (2) Darüber hinaus kann die WVA Enzersberg die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder man erhebliche Störungen erwarten kann; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die WVA Enzersberg hierzu verpflichtet;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der WVA Enzersberg öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der WVA Enzersberg ortsüblichen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WVA Enzersberg nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10

Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage nach dem Hausanschlussschieber ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der EN 806, Teil 1 – 3 (Techn. Regel für Trinkwasserinstallationen) ausgeführt und erhalten werden. Eine entsprechende Fertigstellungsmeldung ist von einem befugten Installateur vorzulegen.
- (3) Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Änderung einer Verbrauchsanlage stehen, gehen zu Lasten des Abnehmers.
- (4) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der WVA Enzersberg an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der WVA Enzersberg geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- (5) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind. Falls durch eine unterbrochene Wasserzufuhr Schäden an solchen Geräten auftreten, die über keine wie oben angeführte automatische Regelung verfügen, übernimmt die WVA Enzersberg keine Schadenersatzleistung.
- (6) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der WVA Enzersberg und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (7) Für das Füllen von Schwimmbecken kann die WVA Enzersberg durch entsprechende Verordnung den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (8) Bei Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- (9) Mitarbeitern oder Beauftragten der WVA Enzersberg ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (10) Die WVA Enzersberg ist befugt, die Verbrauchsanlage nach vorheriger Verständigung zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer von der WVA Enzersberg festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.

- (11) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der WVA Enzersberg Gefahr im Verzug vor, so ist sie berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (13) Falls durch einen Wasserrohrbruch bedingt, Wasser ungenützt aus der Gemeindewasserversorgungsanlage entnommen wurde, kann der Abnehmer Rückforderungen bei den Kanalgebühren geltend machen, falls die ungenützte Wassermenge nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangt ist. Ein Wasserrohrbruch ist durch ein befugtes Organ der Gemeinde oder ein konzessioniertes Installationsunternehmen zu bestätigen. Es ist ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.
- (14) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WVA Enzersberg ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (15) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlich oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (16) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarungen erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.
- (17) Die Gemeinde haftet nicht für einen bestimmten Druck in der Verbrauchsanlage. Der Eingangswasserdruck wird nach Maßgabe des Versorgungsnetzes bereitgestellt.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters – mit Ausnahme bei Einsätzen – für die vorgesehene Wasserentnahme Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht der WVA Enzersberg bekannt zu geben.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der WVA Enzersberg einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen. Ausgenommen hiervon sind Grünanlagen und Brunnen der Gemeinde.
- (4) Die Wasserabgabe für Zwecke außerhalb der dauernden Versorgung, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die WVA Enzersberg.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Wasserzähler, Absperrventil) wird von der WVA Enzersberg gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der WVA Enzersberg. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind sofort der WVA Enzersberg zu melden.
 - f) Die WVA Enzersberg ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
 - h) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Bei missbräuchlicher Verwendung gilt § 7 (6) sinngemäß.
 - i) Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Die Wasserleitungsordnung ist seit 15.08.2006 in Kraft.
Die Abänderung der Wasserleitungsordnung, laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015, tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Die Abgaben und Tarife werden nach Maßgabe des Interessentenbeiträgegesetzes des Benützungsgebührengesetzes und der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Thalgau geregelt und werden im Haushaltsbeschluss des jeweiligen Jahres durch die Gemeindevertretung Thalgau festgesetzt. Für das Jahr 2016 siehe Anhang.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Thalgau:

Bürgermeister
Martin Greisberger



Anhang – Tarife 2016:

	Gebühren netto	Mwst.	Gebühren brutto
Interessentenbeiträge pro Punkt der Kanalanschlussgebührenordnung	€ 470,--	€ 47,--	€ 517,--
laufende Gebühr je m ³	€ 1,22	€ 0,12	€ 1,34
Zählermiete jährlich	€ 10,91	€ 1,09	€ 12,--

Angeschlagen an der Amtstafel am: **03. Dez. 2015**

Abgenommen von der Amtstafel am: **18. Dez. 2015**